

Per Mail: [annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

Bern, 26. September 2023

## **Vernehmlassung: Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage hat eine punktuelle Anpassung der lebenslangen Freiheitsstrafe zum Ziel. In einer ersten Anpassung soll die bedingte Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe erstmals nach 17 Jahren geprüft werden, um die Strafe stärker von der 20-jährigen Freiheitsstrafe abzugrenzen. Des Weiteren soll die Regelung zur ausserordentlichen bedingten Entlassung aufgehoben werden. Ebenfalls wird das Verhältnis zwischen lebenslanger Freiheitsstrafe und Verwahrung klarer abgegrenzt. Neu soll nach 26 Jahren der weitere Freiheitsentzug nach den Bestimmungen über den Vollzug der Verwahrung erfolgen.

### **Die Mitte unterstützt die Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe**

Die Mitte ist der Ansicht, dass die lebenslange Freiheitsstrafe durch eine Erhöhung des unbedingt zu vollziehenden Teils klarer von der 20-jährigen Freiheitsstrafe abgegrenzt werden kann. Mit dieser Reform wird der Unterschied zur erstmaligen Prüfung der bedingten Entlassung aus der 20-jährigen Freiheitsstrafe, welche gemäss der Zwei-Drittel-Regelung bei der 20-jährigen Freiheitsstrafe nach 13,3 Jahren erfolgt, mehr als verdoppelt. Die Mitte begrüsst, dass die erstmalige Prüfung bei der lebenslangen Freiheitsstrafe nach 17 Jahren stattfinden soll. Mit neu einer unbedingt zu vollziehenden Freiheitsstrafe von 17 Jahren sollte sichergestellt sein, dass die lebenslange Freiheitsstrafe weiterhin verhängt wird und Begnadigungen weiterhin untergeordnet bleiben. Gleichzeitig bleibt eine Resozialisierung möglich.

Für Die Mitte ist ein weiterer positiver Aspekt der Reform die generelle Aufhebung der ausserordentlichen bedingten Entlassung. Diese Regelung hat sich in der Praxis als untergeordnet erwiesen und es ist deshalb sinnvoll, sie aufzuheben. Die Mitte ist überzeugt, dass die seltenen Fälle, die zu einer solchen ausserordentlichen Entlassung führen können, über andere Bestimmungen angemessen berücksichtigt werden können.

Die geplante klare Regelung beim Zusammentreffen von lebenslanger Freiheitsstrafe und Verwahrung ist für Die Mitte ein wichtiger Teil der Reform. Indem die lebenslange Freiheitsstrafe zunächst nach den Bestimmungen über den Strafvollzug vollzogen wird und nach 26 Jahren der weitere Freiheitsentzug nach den Bestimmungen der Verwahrung erfolgt, wird ein rechtlich-formeller Übergang zwischen den beiden Vollzügen gewährleistet. Dies ermöglicht eine differenzierte Behandlung der Inhaftierten und berücksichtigt die unterschiedlichen Schwerpunkte von Straf- und Massnahmenvollzug.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

### **Die Mitte**

Die Mitte  
Schweiz

Seilerstrasse 8a  
Postfach  
CH-3001 Bern

T 031 357 33 33  
info@die-mitte.ch  
www.die-mitte.ch

**Allianza  
dal Center** )

**Alleanza  
del Centro** )

**Le  
Centre** )

**Die  
Mitte** )

Sig. Gerhard Pfister  
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio  
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz